Für eine gerechtere Erbschaftssteuer

angenommen

Kreisverband Merzig-Wadern

Die Erbschaftsteuer muss gerechter werden und damit endlich einen echten Beitrag zur Herstellung sozialer Chancengleichheit darstellen.

Am 17.12.2014 hat das Bundesverfassungsgericht nach 1995 und 2006 zum dritten Mal in Folge dem Erbschaftsteuergesetz die Verfassungsmäßigkeit abgesprochen und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis spätestens 30.06.2016 eine Neuregelung zu treffen, die den Vorgaben des Grundgesetzes genügt.
Die SPD Saar fordert die Bundesregierung daher auf, die Chance zu einer grundlegenden Korrektur der Erbschaftsteuer zu nutzen und dabei einseitiger Interessenpolitik eine deutliche Absage zu erteilen.

Die Erbschaftsteuer dient in ihrer Wirkung der Herstellung sozialer Chancengleichheit. Sie verfolgt nicht nur das Ziel der Erzielung von Steuereinnahmen, sondern ist auch ein Instrument des Sozialstaats um zu verhindern, dass Reichtum in der Folge der Generationen in den Händen weniger kumuliert und allein aufgrund von Herkunft oder persönlicher Verbundenheit unverhältnismäßig anwächst. Dass hier auch im Blick auf die gesellschaftliche Wirklichkeit eine Herausforderung liegt, zeigt die Entwicklung der tatsächlichen Vermögensverteilung. Die Konzentration des Vermögens vor allem des obersten Zehntels der Bevölkerung hat im vergangenen Jahrzehnt stark zugenommen. Ursache für diese wachsende Ungleichheit ist der Umstand, dass die Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen im Vergleich zu den Arbeitnehmerentgelten überdurchschnittlich gestiegen sind. Zu weitreichende Vergünstigungen der Erbschaftsteuer beim Übergang von Unternehmensvermögen sind daher nicht zu rechtfertigen.

Auch kann das bisherige System aufgrund teilweise sehr hoher Steuertarife bei weniger begünstigten Gruppen von Erben, die nicht von besonders hohen persönlichen Freibeträgen profitieren – etwa im Falle der Vererbung unter Geschwistern oder an Neffen und Nichten –, vielfach zu ungerechten Ergebnissen führen.
Die Erbschaftsteuer muss gerechter werden und dabei (endlich) einen echten Beitrag zur Herstellung sozialer Chancengleichheit darstellen ohne Arbeitsplätze bei mittelständischen Unternehmen zu gefährden. Außerdem soll sie im Sinne des Koalitionsvertrags der Bundesregierung einfacher werden.

Die SPD Saar fordert daher

- die Aufgabe komplizierter und „beratungsgeprägter" Regelungen,
- eine breitere Erfassung der Erwerbe,
- eine Sicherung der Arbeitsplätze durch Entlastung der Firmenerben bei Entrichtung der Erbschaftsteuer sowie
- eine deutliche Senkung der Steuersätze.

Im Einzelnen sollen diese Ziele durch folgende Schritte erreicht werden:

- Vollständige Freistellung von Erwerben der Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner.
- Beibehalten der persönlichen Freibeträge nach § 16 i.V.m. § 15 ErbStG nach dem sog. Familienprinzip (z.B. für jedes Kind/Stiefkind: 400.000 €, Enkel 200.000 €, Geschwister, Nichten und Neffen 20.000 €).
- Abschaffung aller weiteren (sachlichen) Steuerbefreiungen mit Ausnahme der Befreiungen nach § 13 ErbStG.
- Einführung nur noch einer Steuerklasse mit insgesamt nur drei Steuersätzen von 5, 10 und 15 Prozent, abhängig von der Höhe des Erwerbs (bei einem Erwerb bis zu 100.000 EUR ein Tarif von 5 Prozent, bei einem Erwerb bis zu 1 Mio. EUR ein Tarif von 10 Prozent und bei einem Erwerb über 1 Mio. EUR ein Tarif von 15 Prozent, wobei ungerechte Ergebnisse beim Stufenübergang wie bisher durch einen Härteausgleich vermieden werden).
- Möglichkeit der Stundung der Erbschaftsteuer bis zu zehn Jahre bei Betriebsvermögen, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder land- und forstwirtschaftlichem Vermögen bei Zahlung von zehn gleichen Jahresraten. Weist der Erwerber nach, dass die jährliche Eigenkapitalrendite nicht ausreicht, um die Erbschaftsteuer in einem Betrag zu zahlen, erfolgt die Stundung zinslos.
- Möglichkeit der Stundung der Erbschaftsteuer beim Erwerb eines Ein- oder Zweifamilienhauses oder Wohneigentums, das der Erwerber nach dem Erwerb zu eigenen Wohnzwecken nutzt, wenn er nachweist, dass er die Steuer nur durch Veräußerung dieses Vermögens aufbringen kann. Die Stundung wird längstens für die Dauer der Selbstnutzung gewährt.